

# **BGer 5A 527/2023 vom 18. Juli 2023**

Bundesgericht, 2023-07-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_527\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_527_2023)

FR: TF 5A 527/2023 du 18 juillet 2023

IT: TF 5A 527/2023 del 18 luglio 2023

## **Regeste**

Pfändungsurkunde | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Vorinstanz ist auf das Rechtsmittel des Beschwerdeführers nicht eingetreten. Anfechtungsgegenstand ist deshalb grundsätzlich nur die Frage, ob sie zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat ( BGE 135 II 38 E. 1.2; 139 II 233 E. 3.2). Diesbezüglich hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert ( BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

### **E. 2**

Der Beschwerdeführer äussert sich nicht zu den Eintretenserwägungen, sondern direkt in der Sache selbst, und zwar mit Vorbringen, wie sie aus dem Umfeld der Reichsbürger- und anderer Staatsverweigererbewegungen bekannt sind und selbst dann nicht geeignet wären, eine Rechtsverletzung im Sinn von Art. 42 Abs. 2 BGG aufzuzeigen, wenn es um die Sache selbst und nicht um die Eintretensfrage ginge (er sei als Mensch und nicht als Person wahrzunehmen; das Betreibungsamt und die Eidgenossenschaft seien Firmen, mit welchen er keine Verträge habe; seit 2002 sei der Beamtenstatus auf Bundesebene abgeschafft, weshalb zufolge von Art. 2 SchKG kein einziges Betreibungsamt mehr handlungslegitimiert sei; für Schweizer Bürger bestehe keine Pflicht zur Zahlung von Schulden und folglich zur Annahme von Zahlungsbefehlen). Soweit der Beschwerdeführer im Anschluss an die vorgenannten Behauptungen durch die Vornahme der Pfändung zahlreiche Straftatbestände für verwirklicht hält (Betrug, Nötigung, Erpressung, Amtsanmassung, Amtsmissbrauch, Urkundenfälschung, Versklavung), ist festzuhalten, dass das Bundesgericht nicht die zuständige Stelle zur Entgegennahme von Strafanzeigen ist. Ebenfalls die Sache selbst und nicht das Eintreten betreffen die (scheinbar an die Sichtweise, er sei als Mensch und nicht als Person zu behandeln) geknüpften Vorbringen zum Gesundheitszustand und zu den finanziellen Möglichkeiten; ohnehin stünden die betreffenden Ausführungen einer Pfändung nicht entgegen, sondern sie hätten einzig Einfluss auf die Höhe der pfändbaren Quote.

### **E. 3**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist.

**E. 4**

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).  
Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.